

Verfahren zur Einkommensermittlung

A. Ermittlung der Einkünfte (siehe auch Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen)

Einkünfte nach § 82 SGB XII (siehe auch § 2 Abs. 1 EStG), jedoch ohne Verrechnung negativer Einkünfte
+ Kindergeld
+ Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt, Arbeitslosengeld)
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG
- gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen

= Jahressumme : 12
<hr/>
= maßgebliches monatliches Einkommen
=====

B. Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG

Grundbetrag für Haushaltsvorstand	z. Zt.	704,00 €
+ Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied	z. Zt.	297,00 €
+ Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal		siehe Tabelle
ab 5 Personen zuzüglich je weitere Person		siehe Tabelle
./. Wohngeld		

= Einkommensgrenze
=====

Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal	
2 Personenhaushalt	472,00 €
3 Personenhaushalt	572,00 €
4 Personenhaushalt	615,00 €
5 Personenhaushalt	696,00 €
jede weitere Person zuzügl.	81,00 €